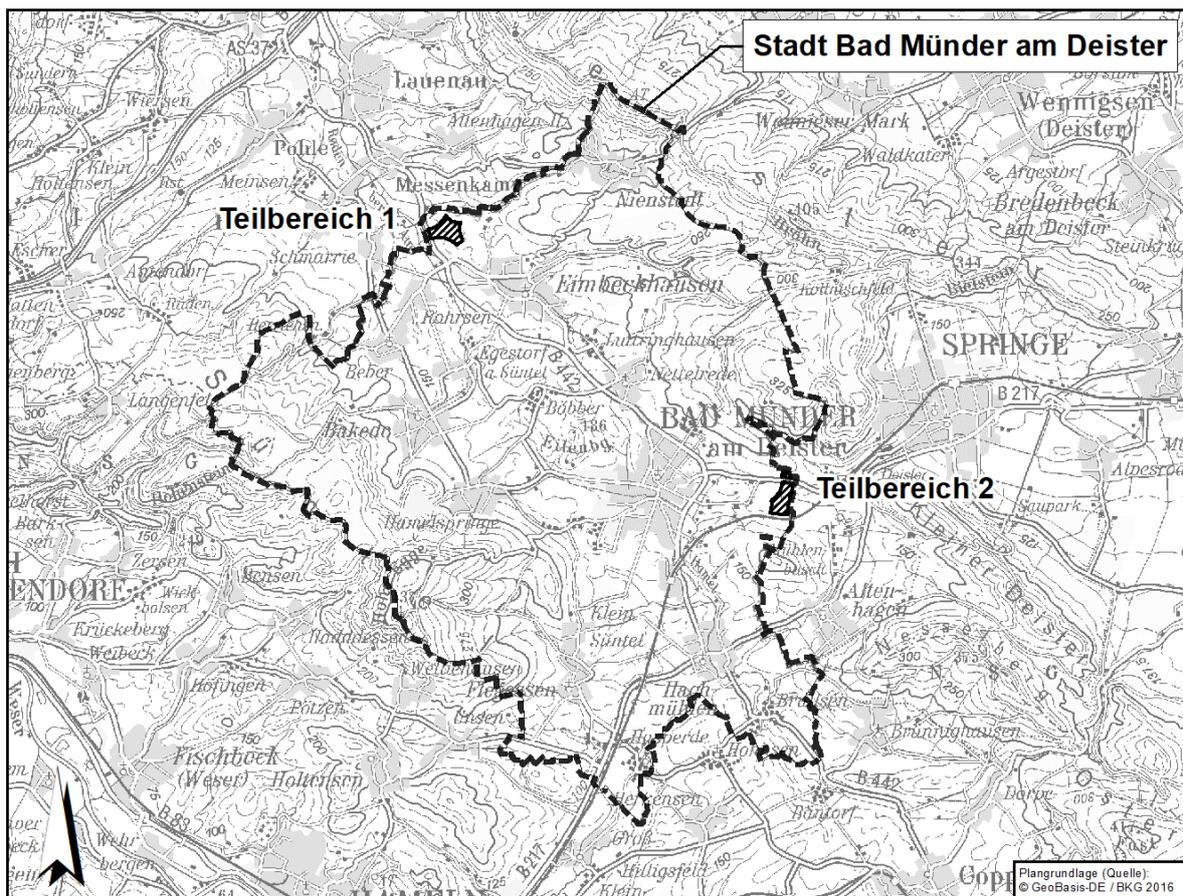


STADT BAD MÜNDER AM DEISTER

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Genehmigung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) mit Übersichtskarte

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat gemäß § 6 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 24.04.2019, Az.: FNP-0002/19, die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Münster am Deister (Windenergie) genehmigt.



Geltungsbereich:

Das gesamte Stadtgebiet wurde hinsichtlich der Eignung für Konzentrationszonen für die Windenergie untersucht. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt zwei Teilbereiche dar. Mit der Darstellung dieser Teilbereiche werden Windenergie-

anlagen an anderer Stelle des Stadtgebietes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen. Dem Plan kommt somit eine Rechtswirkung für das gesamte Stadtgebiet zu. Die Grenze des Stadtgebietes ist aus der Übersichtskarte zu ersehen.

Teilbereich 1 (Windenergie-Konzentrationszone, 24,4 ha) liegt im Norden des Stadtgebietes nahe der Grenze zur Samtgemeinde Rodenberg, Gemeinde Messenkamp /Gemeinde Hülsede. Er befindet sich nordwestlich von Eimbeckhausen und nordöstlich der B 442 am Fuße des Deisterhanges. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Rohrsen (Südwesten), Schmarrie (Westen), Messenkamp (Norden) und Altenhagen II (Norden). Weiterhin sind im Umfeld des Teilbereichs 1 mehrere Wohngebäude im Außenbereich vorhanden, v.a. ‚Waltershagen‘, Bahnhof Eimbeckhausen, ‚Bussenmühle‘ und ‚Klein Amerika‘.

Der Teilbereich 1 ist ackerbaulich genutzt, innerhalb der Fläche ist ein kleines Feldgehölz vorhanden. Im Teilbereich 1 werden derzeit zwei WEA betrieben. In geringem Umfang (0,3 ha) reicht die vorhandene (alte) WEA-Konzentrationszone über die Grenze des Teilbereichs 1 hinaus. Auf dieser kleinen Teilfläche wird die bisherige Darstellung als WEA-Konzentrationszone aufgehoben.

Teilbereich 2 (Windenergie-Konzentrationszone, 23,4 ha) teilt sich auf in eine größere südliche und eine kleinere nördliche Teilfläche. Zwischen diesen Teilflächen verläuft die L 421. Dieser Teilbereich liegt im Osten des Stadtgebietes an der Grenze zur Stadt Springe. Südlich des Teilbereichs verläuft die S-Bahnstrecke Hannover – Hameln. Die nächstgelegenen Ortschaften sind die Kernstadt Bad Münster (Westen), die Kernstadt Springe (Nordosten) und Altenhagen I (Südosten). Weiterhin sind im Umfeld des Teilbereichs 2 mehrere Wohngebäude im Außenbereich vorhanden, v.a. die ‚Domäne Dahle‘ und weitere Hofstellen in ihrem Umfeld sowie Wohnhäuser und landwirtschaftliche Hofstellen am östlichen Rand des Golfplatzes Bad Münster.

Der Teilbereich ist überwiegend ackerbaulich, im nördlichen Teil auch als Grünland genutzt. Zentral im Gebiet befinden sich eine Baumreihe sowie eine als Naturdenkmal geschützte Baumgruppe aus Feldahornen. Weiter im Westen befindet sich der Golfplatz Bad Münster.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die bisherige Darstellung von Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münster beruht auf der 19. Änderung aus dem Jahr 2000. In den vergangenen 18 Jahren haben sich die planerischen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Windenergienutzung in hohem Maße weiterentwickelt.

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes dient dazu, die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet zu überarbeiten und an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen.

Die 81. Flächennutzungsplanänderung dient der Steuerung der Nutzung von Windenergie (Ausweisung von Konzentrationszonen und der damit verbundene Ausschluss im gesamten übrigen Bereich).

Darstellung des Flächennutzungsplanes:

Die ausgewählten Flächen (Teilbereiche 1 – 2) werden als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung ‚Konzentrationszonen für Windenergieanlagen‘ dargestellt.

Überlagert werden diese Sonderbauflächen von ‚Flächen für die Landwirtschaft‘.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 des BauGB der Ausschluss dieser Anlagen an anderen Stellen im Stadtgebiet verbunden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung des Landkreises Hameln-Pyrmont zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 6 a BauGB) können im städtischen Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Verwaltungsgebäude Rathaus, Obertorstr. 1, Zimmer 13, 31848 Bad Münster am Deister, während der allgemeinen Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Ein barrierefreier Zugang besteht über das städtische Servicebüro, Obertorstr. 3. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit sich auf der Homepage der Stadt Bad Münster zu informieren. Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sind auf der Homepage der Stadt Bad Münster unter www.bad-muender.de Menüpunkt Aktuelles → Bekanntmachungen bzw. Wohnen, Bauen, Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Flächennutzungsplan zu finden. Ergänzend können die Unterlagen auch im Internetportal des Landes unter uvp.niedersachsen.de/portal eingesehen werden.

Die 81. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise Rechtsfolgen:

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münster am Deister geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bad Münster, den 20.06.2019

Der Bürgermeister
Büttner